



Freie Schützen in Deutschland e.V.

Mitglied in der BKV e.V.
Postfach 1318 - 53703 Siegburg
FSD e.V.



53703 Siegburg, 08.02.2019

Freie Schützen in Deutschland e.V. - Postfach 1318 - 53703 Siegburg

Bundesministerium des Inneren

11014 Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an der Verbändeanhörung zum Dritten Waffenrechtsänderungsgesetz.

Wir sind nach intensiver Prüfung zu nachstehendem Ergebnis gekommen. Es gibt wieder, wie die beabsichtigte Änderung des WaffG bei den Bürgern, die von Amts wegen als „besonders zuverlässig“ im Sinne von Gesetzes- und Vorschriftentreue eingestuft und qualifiziert werden, wahrgenommen und bewertet wird.

Diese Bürger treten beispielhaft und mustergültig für die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften ein. Sie sind der „Backbone“ der Inneren Sicherheit und unterstützen die Bewahrung von Demokratie und Freiheit in unserem Land. Sie stellen idealtypisch und kostenlos einen sicheren Rückhalt für Gesellschaft und Staat dar. Sie tragen, allein durch ihre Existenz, zur Abschreckung von Terroristen und zum Niedrighalten der Kriminalitätsrate bei. Sie haben es verdient, unterstützt und gefördert zu werden. Es sollte viel mehr von ihnen geben. Bessere Bürger können wir nicht bekommen!

Wie die Kriminalstatistiken der letzten Jahre zeigen, haben die Waffen, die Sportschützen legal als Sportgeräte und Jäger legal als Arbeitsgeräte besitzen oder Sammler legal als Bestandteil von kulturhistorischen oder technischen Sammlungen sammeln, keinerlei Deliktrelevanz bei Straftaten oder terroristischen Angriffen. Die gerade genannten vorbildlichen Bürger werden für ihr positives Verhalten im Sinne von Gesetzen und Vorschriften bestraft, weil Verwaltung und Exekutive nicht in der Lage sind, den illegalen und delikt-relevanten Bestand an Schusswaffen zu kontrollieren oder gar zu reduzieren. Auch der vorliegende Entwurf zum 3. WaffRÄndG kann und wird daran nichts ändern.

Der Gesetzesentwurf ist aber bestens geeignet, Bürokratie und bürokratischen Aufwand dauerhaft auf ein Höchstmaß zu steigern und die Kosten für Bürger und Verwaltung (=Steuerzahler) im mehrstelligen Millionenbereich zu erhöhen. Eine Kostensteigerung, die negativ ins Bruttosozialprodukt eingeht und überhaupt keine Verbesserung der Inneren Sicherheit bewirken kann, schon gar nicht eine angemessene. Die zugrundegelegten Daten erscheinen größtenteils realitätsfremd und sollen offenbar nur einen „annehmbaren“ Kosten- und Zeitaufwand vortäuschen. Der Erfüllungsaufwand wird sowohl für die Bürger, als auch für die Wirtschaft und erst recht für die Verwaltung ein Vielfaches der geschätzten Ansätze erreichen. Der riesige bürokratische Aufwand kann dann durchaus dazu führen, dass die zuständigen Behörden nicht mehr die notwendige Zeit für ihre eigentliche Aufgabe, die Umsetzung und Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des Waffengesetzes durch die Berechtigten haben und dann diese Aufgabe u.U. nicht mehr im gewünschten und notwendigen Umfang wahrnehmen können. Folge: eine höhere Fehlerquote und Lücken in der Bearbeitung bei den zuständigen Behörden mit möglichen, schlimmen Folgen, wie wir sie in der Vergangenheit leider schon erleben mussten.

Fax: 02243-9119872
Telefon: 02243-843997 **Mobil:** 01573-4579558
Bankverbindung: VR-Bank Schwäbisch Hall **BIC:** GENODES1SHA **IBAN:** DE19622901100116714000
Homepage: <http://www.fsdev.de> **E-Mail:** info@fsdev.de

Anmerkungen im Detail:

1. zu § 4 WaffG

Die Verpflichtung der zuständigen Behörden zu einer fortlaufenden Überprüfung des Bedürfnisses ist nicht nur wegen des massiven Mehraufwandes für die Behörden, sondern vor allem wegen des dadurch gesetzlich festgeschriebenen Mißtrauens gegenüber den als besonders zuverlässig eingestuftten Bürgern ein Widerspruch in sich und darf nicht umgesetzt werden. Jede Überprüfung hat mit Augenmaß zu erfolgen.

Die aktuelle Praxis der Behörden und Schießsportverbände, die Überprüfung im Bedarfsfall, z.B. bei Beantragung einer Erlaubnis für eine weitere Schußwaffe, oder in begründeten Fällen, wenn beispielsweise Zweifel am Fortbestehen des Bedürfnisses gegeben sind, könnte ergänzend im § 4 als Kann-Bestimmung aufgenommen werden. § 4 Abs. (4) Satz 3 würde dann lauten:

„Die zuständige Behörde kann im Bedarfsfall, z.B. bei Beantragung einer Erlaubnis für eine weitere Schußwaffe, oder in begründeten Fällen, wenn beispielsweise Zweifel am Fortbestehen des Bedürfnisses gegeben sind, auch nach Ablauf des in Satz 1 genannten Zeitraums das Fortbestehen des Bedürfnisses prüfen.“

2. zu § 8 WaffG

Diese allgemeine Bedürfnisnorm sollte eine praxisorientierte Ergänzung der Bedürfnisfeststellung enthalten. Die Mitgliedschaft in einem anerkannten Schießsport-Dachverband, der (Jahres-)Jagdschein oder der Nachweis des regelmäßigen Schießens müssen als ein, die Behörden bindender Nachweis des (fort)bestehenden Bedürfnisses ausreichen. Die Formulierung könnte lauten:

Satz 1 wird Abs. (1) mit Nummer 1. und 2. Nach 2. wird Absatz (2) hinzugefügt:

(2) Als Nachweis des Bedürfnisses werden anerkannt

1. die Bescheinigung eines Vereins, der einem anerkannten Schießsportverband angehört, über Mitgliedschaft und Teilnahme am Schießsport oder
2. die Vorlage des Nachweises des regelmäßigen Schießens mit Bestätigung der jeweiligen Schießstätte bei der zuständigen Behörde für Sportschützen,
3. ein gültiger Jagdschein für Jäger.

3. § 5 WaffG

Für die Feststellung der Unzuverlässigkeit sollten sinnvoller- und konsequenterweise einheitliche Grenzen geschaffen werden durch Angleichung an den Wert der allgemeinen „Vorbestraftheits-Grenze“ im Führungszeugnis (90 Tage).

Die Unzuverlässigkeitsdauer bei Straftatverurteilung ist einheitlich wieder auf 5 Jahre zu setzen, wie es sich von 1972 bis 2002 bewährt hat. Kleinere, einmalige Verstöße wie z.B. gegen Aufbewahrungsregelungen sollten keine Unzuverlässigkeitsdauer von 5 Jahren zur Folge haben, sondern eine angemessene Sanktion, die Nachhaltig das Verhalten verändert. Hierzu wäre ein neues „zeitlich begrenztes Waffenverbot“ (6 Monate bis 2 Jahre) zielführend, welches statt vollständigem Erlaubnisentzug als Sanktionsmaßnahme bei kleineren Verstößen eingeführt werden könnte.

Es ist kein Sicherheitsgewinn, wenn Betroffenen angesichts von oft geringen Verstößen (z.B. Straßenverkehrsdelikt und im späteren Verlauf eine einfache Beleidigung) alle Erlaubnisse für fünf Jahre entzogen und damit ihr Sport, ihre (Jagd-)Passion oder ihre wirtschaftliche Existenz vernichtet oder ruiniert werden. Hier sollte eine eindringliche, nachhaltige Verwarnung genügen, ohne die Existenz ernsthaft zu gefährden.

4. § 14 Abs. (2) Nr. 2

Laut EU-Richtlinie kann eine Sondergenehmigung für A6 und A7 und die dazugehörigen Magazine erteilt werden, sofern die Person aktives Training für Schießwettbewerbe oder die Teilnahme daran durchführt. Das EU-Parlament hat sich dafür eingesetzt, dass die Genehmigung sowohl für diejenigen

gilt, die in den Sport einsteigen, als auch für diejenigen, die bereits am Start sind. Um die weitere Teilnahme an internationalen Wettbewerben zu erleichtern, werden die Regeln für den Europäischen Feuerwaffenpass aktualisiert, um auch Schusswaffen (einschließlich Kategorie A), die von Sportschützen besessen werden, abzudecken.

In Nummer 2. Satz 1 sollten deshalb nach „erforderlich ist“ die Worte: „oder nach einer internationalen Sportordnung zugelassen und erforderlich ist.“ eingefügt werden.

5. zu § 18 WaffG

Festlegung der Dauer des eintragungsfreien, temporären Erwerbs durch Waffensachverständige auf sechs Monate. Begründung: Die praxisnahe Erleichterung der Arbeit von Sachverständigen und Behörden kann ohne Sicherheitsrisiko bei Einsparung von Haushaltsmitteln durchgeführt werden.

6. Zu § 24 WaffG

Ordonnanzwaffen und alle Varianten von Vorderladerwaffen haben im Geltungsbereich des WaffG absolut keine Deliktrelevanz. Straftaten mit solchen Waffen im privaten, legalen Besitz gehen tatsächlich gegen Null.

Die Nachnummerierung aller wesentlichen Teile ist praktisch überhaupt nicht zu leisten und führt bei älteren Waffen zu erheblichem Wertverlust. Die verfasste Ausnahmeregelung für kulturhistorische Sammlerwaffen muss zwingend auf alle im Markt befindlichen Waffen bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zuzüglich einer sechsmonatigen Übergangsfrist ergänzt werden, da die nachträgliche Markierung aller wesentlichen Waffenteile von Gebrauchtwaffen keinerlei Sicherheitsgewinn generiert. Es geht grundsätzlich vom legalen Waffenbestand keine Terrorgefahr aus und der Aufwand der nachträglichen Markierungen steht in keinem Verhältnis zu einem vermeintlichen Mehrwert, der hier nicht erkannt wird. Die beiden Sätze in Abs. (1) nach Nr. 6 sollten, wie folgt, geändert werden:

„Auf Schusswaffen, die Bestandteil einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung im Sinne des § 17 sind oder werden sollen, sowie auf Gebrauchtwaffen, welche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes hergestellt wurden, ist Satz 1 nicht anzuwenden. Auf Schusswaffen der Kategorien A9, B8 oder C5 sowie auf wesentliche Teile von erlaubnisfreien Schusswaffen ist Satz 1 Nummer 2 und Nummer 4 bis 6 nicht anzuwenden.“

Machbar erscheint, wesentliche Teile, die einzeln gehandelt werden sollen, z.B. als Ersatzteile, gesondert mit einer Seriennummer zu kennzeichnen und zu registrieren. Nur bei Neuwaffen ist im Rahmen der Herstellung eine durchgängige Nummerierung aller wesentlichen Teile rational und effektiv realisierbar.

7. Zu § 27 WaffG

Wie bereits in § 15 Abs. 1 Nr. 4 b WaffG fixiert, sollen sich schießsportliche Vereine und Verbände für die Förderung des Nachwuchses und die Durchführung eines altersgerechten Schießsports für Kinder und Jugendliche einsetzen. Damit junge, potentielle Leistungssportschützen frühzeitig gefördert werden können, ist eine Herabsetzung der Altersgrenzen notwendig, welche durch eine Bescheinigung des Dachverbandes nachzuweisen ist. Das sportliche Schießen im Verein in Kombination mit dem sozialen Konstrukt des Vereins führt zu einer Erhöhung des Verantwortungsempfindens der Jugendlichen bei gleichzeitiger Unterwerfung unter die Regeln des Vereins. Gestiegenes Verantwortungsgefühl und soziale Integration in einem Verein können in Verbindung mit der sportlichen Aktivität Jugendliche aus der heimischen Isolation zwischen Handy und virtueller Computerwelt herausholen.

Der hohe schießsportliche Anspruch in internationalen Wettkämpfen bedingt ebenfalls eine möglichst frühzeitige Förderung des Nachwuchses. Deshalb werden folgende Änderungen beantragt:

§ 24 Abs. (3) Nr. 1 streiche „zwölfte“, setze „zehnte“,

§ 24 Abs. (3) Nr. 2 streiche „14.“, setze „zwölfte“,

§ 24 Abs. (4) Satz 1 ist vor dem Wort „bewilligen“ einzufügen „und einem Jugendlichen eine Ausnahme vom Mindestalter des § 2 Abs.1, soweit es das Schießen betrifft“.

8. Zu §§ 37 bis 37d WaffG

In § 37 a WaffG wird es vom Gesetzgeber anerkannt, dass innerhalb des Kreises der Inhaber privater waffenrechtlicher Erlaubnisse vorübergehend eine Überlassung und ein Erwerb erlaubnispflichtiger Schusswaffen erfolgen kann, ohne dass es der förmlichen Anzeige bedarf, mit sachlich richtiger Verweisung auf die bereits anerkannten (und in den letzten 15 Jahren bewährten) Ausnahmetatbestände des § 12 WaffG.

Eine negative Divergenz zwischen den ansonsten noch umfassender berechtigten, gewerblichen Erlaubnisinhabern (Hersteller, Büchsenmacher und Fachhändler) zu Privaten ist nicht angezeigt und wäre eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung.

Es würde zudem zu einem enormen Verwaltungs- und Erfüllungsmehraufwand kommen müssen, wenn der Entwurf nicht, wie nachstehend, geändert wird. Nicht nur der damit verbundene Verwaltungsaufwand ist nur schwer erträglich, sondern auch die Tatsache, dass dann ja eine bestimmte Waffe im Wege der zwangsläufig entstehenden „Doppelbuchung“ zwei Personen zugebucht sein kann: Nämlich dem Inhaber der waffenrechtlichen Genehmigung (Waffenbesitzkarte) und dem Reparaturbetrieb.

§ 37 Abs. (1) Satz 1, streiche „unverzüglich“, setze „innerhalb eines Monats“,

§ 37 Ergänzung nach Abs. (3):

(4) Abweichend von Absatz 1 besteht eine Pflicht zur Anzeige eines Erwerbs oder einer Überlassung nicht in den Fällen von Leihe, Verwahrung, Instandsetzung und Kommission,

§ 37a Abs. (1) Satz 2, streiche „zwei Wochen“, setze „eines Monats“,

§ 37a Abs. (3) Nr. 2, streiche „drei“, setze „sechs“,

§ 37b Abs. (1) Satz 2, streiche „unverzüglich“, setze „binnen eines Monats“,

§ 37d Abs. (3) Satz 2, streiche „Verbringenserlaubnis“, setze „Verbringungserlaubnis“,

9. Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4) Begriffsbestimmungen, Nr 2.3 (3. WaffRÄndG-E)

Streiche „Entladen“, setze „Entfernen“. Entsprechend dem Begriff „Zuführen der Patrone“ werden Patrone oder abgeschossene Hülse entfernt, nicht entladen. - Entladen wird die Waffe!

10. Anlage 2 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.6 und 1.7

Vor rund 60 Jahren begann die Begeisterung für das sportliche Schießen mit Vorderladern. Auch die Westernbewegung, die sich größter Beliebtheit erfreut, nutzt diese Waffen. Um die begrenzt vorhandenen Originalwaffen nicht unnötig zu belasten werden seit Jahrzehnten Nachbauten, sogenannte Replikas gefertigt und angeboten. Diese nicht deliktrelevanten Vorderlader wurden millionenfach in Privathaushalte verkauft. Viele von ihnen wurden nie verwendet, sondern als reine Dekorationsobjekte genutzt. In der vorgeschlagenen Änderung sollen Replika aus dem erlaubnisfreien Erwerb und Besitz genommen werden. Diese Regelung ist aus technischen Gesichtspunkten zu hinterfragen. Denn die Technik der Replikas unterscheidet sich in keiner Weise von der der Originale. Die gesetzliche Hürde für den Abschuss solcher Waffen definiert sich in § 27 SprengG. Dort wird die Erlaubnis für das notwendige Schwarzpulver reguliert. Damit ist sichergestellt, dass niemand ohne die Erlaubnis nach § 27 SprengG in der Lage ist, mit den Waffen nach Anlage 2 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.6 und 1.7 auch nur einen Schuss abzugeben. Daher fordern wir diese Regelung unverändert zu belassen.

Zu beachten ist auch, dass eine große Menge von unbescholtenen Bürgerinnen und Bürgern unwissentlich kriminalisiert wird. Sie haben keinen Bezugspunkt zum Waffengesetz und sind in den meisten Fällen nicht verbandsmäßig organisiert. Weiterhin wird der zahlreich vorhandene Altbesitz an diesen Waffen deutlich entwertet und die großen internationalen Erfolge deutscher Vorderlader-Schützen kann und wird es dann nicht mehr geben.

Sollte diese Änderung trotzdem vorgenommen werden müssen, so soll der Gesetzgeber fixieren, dass diese Waffen, Originale und Replikas, weiterhin ohne Bedürfnisnachweis und gebührenfrei behördlich

zu registrieren sind und die Aufbewahrung in verschlossenen, nicht qualifizierten Behältnissen ausreicht.

11. Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.3 ff. (3. WaffRÄndG-E)

Magazine mit hoher Kapazität stellen ausschließlich in den Händen von Terroristen oder Kriminellen eine Gefährdung der Inneren Sicherheit dar. Im Besitz von Bürgern, die keine Waffen dazu besitzen oder von besonders zuverlässigen Bürgern, die legal Waffen besitzen dürfen, sind sie kein Sicherheitsrisiko dar. Wir fordern deshalb, den Besitz von Magazinen mit hoher Kapazität nicht zu verbieten, eine Besitzstandswahrung durchgängig bis zum Inkrafttreten des 3. WaffRÄndG festzulegen, eine umfassende Ausnahmeregelung für Sportschützen, Jäger, Händler und Hersteller aufzunehmen und lediglich eine formlose, schriftliche Anzeige des Magazinbestandes an die zuständige Behörde mit einer (mindestens) 12-Monatsfrist aufzunehmen.

Die Vorteile sind Rechtssicherheit für Hersteller, Fachhandel und Bürger, eine Kriminalisierung vieler unbescholtener Bürger würde vermieden, die Teilnahme deutscher Sportler bei internationalen Wettkämpfen bleibt weiterhin möglich, die hohen Bestände des Handels werden nicht entwertet und die Behörden haben weiterhin die Möglichkeit ihre Magazinbestände, wie bisher, unkompliziert über den Fachhandel zu veräußern.

Als Alternative käme in Betracht, den Besitz solcher Magazine nicht zu verbieten, aber festzulegen, dass bei Verwendung oder Inverkehrbringen solcher Magazine die mögliche Kapazität mit geeigneten Maßnahmen auf die maximal zulässigen, 10 bzw. 20 Patronen begrenzt wird, mit der Ausnahme für Sportschützen, die an entsprechenden internationalen Wettkämpfen teilnehmen.

Die Verwendung bivalenter Magazine mit hoher Kapazität, die in Kurz- und Langwaffen verwendet werden können, sollte mit einer Kennzeichnung der Zweckbestimmung (Kurzwaffe / Langwaffe) auf dem Gehäuse geregelt werden.

Die zusätzliche Sanktionierung als Ordnungswidrigkeit ist nach EU-Vorgebe nicht zwingend erforderlich und sollte und kann unter Berücksichtigung der o.a. Maßnahmen auch problemlos entfallen.

12. zu § 6 AWaffV:

Im § 6 AWaffV sollten in Abs. (1) die Nummer 2. und 3. sowie Abs. (2) gestrichen werden. Die EU-Richtlinie sieht extra eine Klassifizierung für Waffen vor, die "wie Vollautomaten" aussehen. Sie sind auf EU-Ebene auch ausdrücklich für Sportschützen gedacht.

13. Abschnitt 4 WaffG, §§ 51 - 54 und AWaffV Abschnitt 9, § 34

Entschlackung des Ordnungswidrigkeitenkataloges und Beschränkung auf das Wesentliche. Auch nicht eigens mit Bußgeld bewehrte Rechtsverstöße kann die Waffenbehörde im Rahmen des § 5 Abs. 2 Nr. 5 berücksichtigen und ggf. negativ verwerten, wenn sie dies für erforderlich hält. Aber nicht jede geringfügig fehlerhafte und dann alsbald berichtigte oder in einem kleinen Punkt unvollständige der vielen vorgeschriebenen Behördenmeldungen ist bußgeldwürdig.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit sportlichen Grüßen


Ernst Bader
Vorsitzender

